



Datum 17. Oktober 2003  
Zuständig Pierre Besson  
Abteilung Börsen und Märkte  
Telefon direkt 031 323 08 80  
E-Mail direkt pierre.besson@ebk.admin.ch  
Referenz 403.10

An alle interessierten  
Kreise

**Die Eidg. Bankenkommission (EBK) gibt die Revision der Verordnung der EBK über die Börsen und den Effektenhandel, Kapitel 3 bis 5 (Börsenverordnung-EBK; BEHV-EBK) und der Verordnung der Übernahmekommission (UEK) über öffentliche Kaufangebote (Übernahmeverordnung-UEK; UEV-UEK) in die Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Überprüfung der beiden am 1. Januar 1998 in Kraft gesetzten Verordnungen hat ergeben, dass sowohl im Übernahme- als auch im Offenlegungsbereich eine umfassende Teilrevision angezeigt ist. Entsprechende Revisionsentwürfe sind von der EBK in Zusammenarbeit mit der Offenlegungsstelle der SWX Swiss Exchange und der UEK erarbeitet worden. Die Vernehmlassung zur geplanten Revision richtet sich an sämtliche interessierten Kreise, insbesondere an Emittenten, Aktionäre/potentielle Anbieter, Verbände, Behörden, Revisionsgesellschaften und Anwaltskanzleien. Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahmen bis **Freitag, den 9. Januar 2004.**

**Zweck und Inhalt der Revision**

Bei wenigen ersatzlosen Streichungen (weil materiell unnötig oder anderweitig geregelt) sowie zahlreichen redaktionellen Anpassungen und Präzisierungen orientiert sich die Revision vor allem an der reichen Praxisentwicklung sowohl im Übernahme- als auch im Offenlegungsbereich. Die wesentlichen materiellen Änderungen, auf die wir Sie besonders hinweisen wollen, betreffen folgende Bestimmungen:

**BEHV-EBK**

- Art. 10 Abs. 1bis (neu) und Abs. 1ter (neu): Entstehen/Erfüllung der Meldepflicht
- Art. 14 Abs. 1bis (neu): Meldepflicht für Änderungen meldepflichtiger Angaben
- Art. 22 Abs. 8 und 9: Durchsetzung der Veröffentlichungspflicht
- Art. 35 Abs. 2bis (neu), Abs. 2quater (neu) und Abs. 4: Einsprachemöglichkeit bei Feststellen des Nichtbestehens einer Angebotspflicht
- Art. 37 Abs. 2, 3 und 4 (neu): Ermittlung des Angebotspreises
- Art. 40 Abs. 1: Vorausgegangener Erwerb durch Tausch
- Art. 43: alleinige Kompetenz der UEK bei der Gewährung von Ausnahmen aus wichtigen Gründen



## UEV-UEK

- Art. 10 Abs. 6: Frist bei der Anwendung der „best price rule“
- Art. 35 Abs. 2 Bst. e (neu): zusätzliche gesetzeswidrige Abwehrmassnahmen
- Art. 53 und 54: Parteien-/Intervenienten-Stellung im Verfahren
- Art. 55bis (neu): verfahrensleitende Anordnungen
- Art. 61 Abs. 1: Teilnahme der Zielgesellschaft am Verfahren / Institut der provisorischen Empfehlung

### Vernehmlassung

In den Vernehmlassungsunterlagen finden sich in synoptischer Darstellung zwei Revisionsentwürfe zur BEHV-EBK bzw. UEV-UEK. In der linken Spalte ist der Text der geltenden Bestimmungen, in der zweiten Spalte die Revisionsvorschläge und in der dritten Spalte die dazugehörigen Erläuterungen.

Zur Erhöhung der Transparenz des Revisionsverfahrens führt die EBK eine Vernehmlassung über Internet durch. Die Vernehmlassungsfrist endet **am 9. Januar 2004**. Stellungnahmen können während dieser Frist wie folgt zugestellt werden:

- Schriftlich an: Eidg. Bankenkommission, Börsen und Märkte, Postfach, 3001 Bern
- PDF-Datei per E-Mail an: pierre.besson@ebk.admin.ch

Um eine effiziente Bearbeitung sicherzustellen, sind Stellungnahmen nur in einer der obengenannten Formen zuzustellen. Die Stellungnahmen sollen sich – unter Angabe der Quelle (Privatperson, Firma, Kontaktperson) – eindeutig auf die titelvermerkte Vernehmlassung beziehen. **Falls nicht explizit Vertraulichkeit gewünscht wird**, wird die EBK zugesandte Stellungnahmen im Originalwortlaut und mit Quellenangabe auf ihrer Webpage publizieren. Anonyme oder unsachliche Einsendungen werden nicht berücksichtigt.

Bei allfälligen Rückfragen stehen Ihnen Herr Franz Stirnimann (031 322 69 33) und Herr Pierre Besson (031 323 08 80) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

### **EIDG. BANKENKOMMISSION**

Dr. Kurt Hauri  
Präsident

Daniel Zuberbühler  
Direktor